

DUTCH LEGISLATION

NIEDERLÄNDISCHES BÜRGERLICHES GESETZBUCH

BUCH 1: PERSONEN UND FAMILIENRECHT¹

Titel 9. Auflösung der Ehe

Abschnitt 2. Ehescheidung

Artikel 150

Die Ehescheidung von Ehegatten, die nicht von Tisch und Bett getrennt sind, wird auf Antrag eines der Ehegatten oder auf ihren gemeinsamen Antrag entschieden.

Artikel 151

Die Ehescheidung wird auf Antrag eines der Ehegatten ausgesprochen, wenn die Ehe dauerhaft zerrüttet ist.

Artikel 153

(1) Wenn als Folge der beantragten Ehescheidung eine bestehende Aussicht auf Zahlungen an den anderen Ehegatten nach Vorversterben des Ehegatten, der den Antrag gestellt hat, verlorengehen oder sich in erheblichem Maße vermindern würde, und der andere Ehegatte deswegen gegen diesen Antrag Einspruch einlegt, kann diesem nicht stattgegeben werden, bevor diesbezüglich eine Regelung getroffen worden ist, die, unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, hinsichtlich beider Ehegatten als billig zu erachten ist. Der Richter kann hierfür eine Frist setzen.

(2) Der erste Absatz findet keine Anwendung:

¹ F. Nieper and A.S. Westerdijk (ed), *Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 1 Personen- en Familienrecht, Series of Legislation in Translation*, 1996.

- a. wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, daß der andere Ehegatte selbst für diesen Fall ausreichende Maßnahmen treffen kann;
- b. wenn die dauerhafte Zerrüttung der Ehe in überwiegendem Maße dem anderen Ehegatten zuzuschreiben ist.

Artikel 154

(1) Die Ehescheidung wird auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten entschieden, wenn der Antrag auf ihrer beider Urteil gegründet ist, daß die Ehe dauerhaft zerrüttet ist.

(2) Jeder der Ehegatten ist bis zum Zeitpunkt der Entscheidung berechtigt, den Antrag zurückzuziehen.

Artikel 155

Im Falle der Ehescheidung und soweit der eine Ehegatte nach der Eheschließung und vor der Ehescheidung Rentenansprüche erworben hat, hat der andere Ehegatte gemäß den Bestimmungen durch oder aufgrund des Gesetzes über den Versorgungsausgleich bei Trennung Anspruch auf Versorgungsausgleich, es sei denn, daß die Ehegatten dessen Anwendbarkeit auf die in diesem Gesetz vorgesehene Weise ausgeschlossen haben.

Artikel 157

(1) Der Richter kann durch den Ehescheidungsbeschluß oder durch spätere Entscheidung dem Ehegatten, der weder ausreichende Einkünfte für seinen Lebensunterhalt hat noch vernünftigerweise erwerben kann, auf dessen Antrag zu Lasten des anderen Ehegatten eine Zahlung zum Lebensunterhalt zusprechen.

(2) Bei der Festsetzung der Zahlung kann der Richter den Bedarf einer Regelung hinsichtlich des Lebensunterhalts für den Fall des Todes desjenigen, der zur Zahlung verpflichtet ist, berücksichtigen.

(3) Der Richter kann auf Antrag eines der Ehegatten die Zahlung unter Festsetzung von Bedingungen und einer Frist zusprechen. Diese Festsetzung kann nicht zur Folge haben, daß die Zahlung

später als zwölf Jahre nach dem Tag der Eintragung des Beschlusses in die Personenstandsregister endet.

(4) Wenn der Richter keine Frist festgesetzt hat, endet die Verpflichtung zum Lebensunterhalt von Rechts wegen nach dem Ablauf einer Frist von zwölf Jahren, die an dem Tag der Eintragung des Beschlusses in die Personenstandsregister zu laufen beginnt.

(5) Wenn die Beendigung der Zahlung infolge des Ablaufes der im vierten Absatz bezeichneten Frist von so einschneidender Art ist, daß eine unveränderte Beibehaltung dieser Frist nach Maßgabe von Treu und Glauben nicht von demjenigen, der zur Zahlung berechtigt ist, verlangt werden kann, kann der Richter auf dessen Antrag nachträglich eine Frist festsetzen. Der Antrag darauf muß gestellt werden, bevor drei Monate seit der Beendigung verstrichen sind. Der Richter bestimmt in der Entscheidung, ob eine Verlängerung der Frist nach deren Ablauf möglich ist oder nicht.

(6) Wenn die Dauer der Ehe nicht mehr als fünf Jahre beträgt und in dieser Ehe keine Kinder geboren sind, endet die Verpflichtung zum Lebensunterhalt von Rechts wegen nach dem Ablauf einer Frist, die der Dauer der Ehe gleich ist und die an dem Tag der Eintragung des Beschlusses in die Personenstandsregister zu laufen beginnt. Wenn der Richter eine Frist festsetzt, kann diese Festsetzung nicht zur Folge haben, daß die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt endet, als es infolge des vorigen Satzes der Fall sein würde. Der fünfte Absatz findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in dem ersten Satz anstelle von "die in dem vierten Absatz bezeichnete Frist" gelesen wird: die in dem ersten Satz bezeichnete Frist.

Artikel 158

Vor oder nach dem Ehescheidungsbeschuß können die Ehegatten durch Vertrag bestimmen, ob, und wenn ja, bis zu welchem Betrag nach der Ehescheidung der eine dem anderen gegenüber zu einer Zahlung zu dessen Lebensunterhalt verpflichtet sein soll. Wenn in dem Vertrag keine Frist aufgenommen worden ist, findet Artikel 157 vierter bis sechster Absatz entsprechende Anwendung.

Artikel 159

(1) In dem Vertrag kann vereinbart werden, daß er nicht durch richterliche Entscheidung aufgrund einer Änderung der Umstände abgeändert werden kann. Eine solche Vereinbarung kann nur schriftlich getroffen werden.

(2) Die Vereinbarung erlischt, wenn der Vertrag vor der Stellung des Antrags auf Ehescheidung geschlossen worden ist, es sei denn, daß dieser innerhalb von drei Monaten nach dem Vertrag gestellt ist. Die vorhergehenden Bestimmungen finden auf einen gemeinsamen Antrag entsprechende Anwendung.

(3) Ungeachtet einer solchen Vereinbarung kann auf Antrag einer der Parteien der Vertrag von dem Richter durch den Ehescheidungsbeschluß oder durch späteren Beschluß abgeändert werden aufgrund einer so einschneidenden Änderung der Umstände, daß der Antragsteller nach Maßgabe von Treu und Glauben nicht länger an die Vereinbarung gebunden bleiben darf.

Artikel 159a

Ein wie in den Artikeln 158 und 159 dieses Buches bezeichneter Vertrag steht einem Regreßanspruch aufgrund von Artikel 193 des Allgemeinen Sozialhilfegesetzes nicht entgegen und läßt die Festsetzung des zu erstattenden Betrages unberührt.

Artikel 160

Die Verpflichtung eines früheren Ehegatten, der anderen Partei aufgrund der Ehescheidung Lebensunterhalt zu gewähren, endet, wenn diese wieder die Ehe eingeht oder mit einem anderen zusammenzuleben begonnen hat, als wären sie verheiratet.

Artikel 163

(1) Die Ehescheidung wird durch die Eintragung des Beschlusses in die Personenstandsregister wirksam.

(2) Die Eintragung erfolgt auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen.

(3) Wenn der Antrag auf Eintragung nicht spätestens sechs Monate nach dem Tag, an dem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, gestellt worden ist, verliert das Urteil seine Rechtskraft.

Artikel 164

(1) Wenn eine zwischen den Ehegatten bestehende Gütergemeinschaft durch einen von ihnen dadurch benachteiligt worden ist, daß er nach Beginn des Verfahrens oder innerhalb von sechs Monaten davor leichtfertig Schulden gemacht, Güter der Gemeinschaft verschwendet oder wie in Artikel 88 dieses Buches bezeichnete Rechtsgeschäfte ohne die erforderliche Einwilligung oder Ermächtigung vorgenommen hat, ist er verpflichtet, nach der Eintragung des Beschlusses, durch den die Ehescheidung ausgesprochen ist, der Gemeinschaft den entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Eine auf den vorigen Absatz gestützte Klage kann nicht später als drei Jahre nach der Eintragung des Beschlusses erhoben werden.

Artikel 165

(1) Auf Antrag eines Ehegatten kann der Richter durch den Ehescheidungsbeschluß oder durch spätere Entscheidung bestimmen, daß, wenn dieser Ehegatte zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses eine Wohnung bewohnt, die dem anderen Ehegatten ausschließlich gehört oder mitgehört oder zum Gebrauch überlassen ist, er gegenüber dem anderen Ehegatten berechtigt ist, die Bewohnung und den Gebrauch der zur Wohnung und deren Inventar gehörenden Gegenstände während sechs Monaten nach der Eintragung des Beschlusses gegen eine angemessene Vergütung fortzusetzen.

(2) Ihm kann ein in diesem Zeitraum ohne seine Zustimmung vom anderen Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft nicht zum Nachteil seiner im vorigen Absatz umschriebenen Berechtigung entgegenhalten werden.

(3) Verweigert er seine Zustimmung oder ist er nicht imstande, seinen Willen zu erklären, so kann die *rechtbank*, die in erster Instanz über den Antrag auf Ehescheidung entschieden hat, auf

Antrag des anderen früheren Ehegatten bestimmen, daß der vorige Absatz keine Anwendung findet.

Artikel 166

Wenn die geschiedenen Ehegatten sich wiederverheiraten, leben alle Wirkungen der Ehe von Rechts wegen wieder auf, als ob keine Ehescheidung stattgefunden hätte. Dennoch wird die Gültigkeit von Rechtsgeschäften, die zwischen der Auflösung der Ehe und der neuen Ehe vorgenommen worden sind, nach dem Zeitpunkt des Geschäfts beurteilt. Auf den Abschluß oder die Änderung eines Ehevertrages vor der Eingehung der neuen Ehe findet Artikel 119 dieses Buches entsprechende Anwendung.

Titel 10. Trennung von Tisch und Bett und Auflösung der Ehe nach Trennung von Tisch und Bett

Abschnitt 1. Trennung von Tisch und Bett

Artikel 168

Durch die Trennung von Tisch und Bett wird die Verpflichtung der Ehegatten zum Zusammenleben aufgehoben.

Artikel 169

(1) Die Trennung von Tisch und Bett kann aus demselben Grund und auf dieselbe Weise wie die Ehescheidung beantragt werden.

(2) Die Artikel 151, 154 bis 159a dieses Buches finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in Artikel 157 dritter bis sechster Absatz bezeichneten Fristen um die Zeit verkürzt werden, während der zur Zeit der Trennung von Tisch und Bett eine Verpflichtung zum Lebensunterhalt gegenüber dem anderen Ehegatten bestand, und daß die Dauer der Ehe bis zu dem Tag berechnet wird, an dem der Beschluß der Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig geworden ist.

(3) Die Verpflichtung eines Ehegatten, aufgrund der Trennung von Tisch und Bett dem anderen Ehegatten Lebensunterhalt zu gewähren, endet mit der Auflösung der Ehe.

Artikel 173

Die Trennung von Tisch und Bett kann Dritten, die davon nicht wußten, nur entgeggehalten werden, wenn sie in das in Artikel 116 dieses Buches bestimmte Güterrechtsregister eingetragen war.

Artikel 174

(1) Wenn eine zwischen den Ehegatten bestehende Gütergemeinschaft durch einen von ihnen dadurch benachteiligt worden ist, daß er nach Beginn des Verfahrens oder innerhalb von sechs Monaten davor leichtfertig Schulden gemacht, Güter der Gemeinschaft verschwendet oder wie in Artikel 88 dieses Buches bezeichnete Rechtsgeschäfte ohne die erforderliche Einwilligung oder Ermächtigung vorgenommen hat, ist er verpflichtet, nachdem der Beschluß der Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig geworden ist, der Gemeinschaft den entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Eine auf den vorigen Absatz gestützte Klage kann nicht später erhoben werden als drei Jahre nachdem der Beschluß der Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig geworden ist.

Artikel 175

(1) Auf Antrag eines Ehegatten kann der Richter durch den die Trennung von Tisch und Bett beinhaltenden Beschluß oder durch spätere Entscheidung bestimmen, daß, wenn dieser Ehegatte zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, eine Wohnung bewohnt, die dem anderen Ehegatten ausschließlich gehört oder mitgehört oder zum Gebrauch überlassen ist, er gegenüber dem anderen Ehegatten berechtigt ist, die Benutzung und den Gebrauch der zur Wohnung und deren Inventar gehörenden Gegenstände, während sechs Monaten nachdem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, gegen eine angemessene Vergütung fortzusetzen.

(2) Ihm kann ein in diesem Zeitraum ohne seine Zustimmung vom anderen Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft nicht zum Nachteil seiner im vorigen Absatz umschriebenen Berechtigung entgeggehalten werden.

(3) Verweigert er seine Zustimmung oder ist er nicht imstande, seinen Willen zu erklären, so kann die *rechtbank*, die in der ersten Instanz über den Antrag auf Trennung von Tisch und Bett entschieden hat, auf Antrag des anderen Ehegatten bestimmen, daß der vorige Absatz keine Anwendung findet.

Artikel 176

Eine Trennung von Tisch und Bett endet von Rechts wegen durch die Versöhnung der Ehegatten; diese läßt alle Wirkungen der Ehe wieder aufleben, als wenn keine Trennung von Tisch und Bett stattgefunden hätte. Dennoch wird die Gültigkeit von Rechtsgeschäften, die zwischen der Trennung und der Versöhnung vorgenommen worden sind, nach dem Zeitpunkt des Geschäfts beurteilt.

Artikel 177

Wenn der Beschluß, durch den die Ehegatten von Tisch und Bett getrennt worden sind, öffentlich bekanntgemacht oder in das in Artikel 116 dieses Buches bestimmte Ehegüterregister eingetragen worden ist, können die Ehegatten die Folgen ihrer Versöhnung nicht Dritten, die davon nicht wußten, gegenüber geltend machen, wenn sie nicht auf dieselbe Weise öffentlich bekanntgemacht haben oder in jenes Register haben eintragen lassen, daß die Trennung nicht mehr besteht.

Abschnitt 2. Auflösung der Ehe nach Trennung von Tisch und Bett

Artikel 179

(1) Die Auflösung der Ehe von Ehegatten, die von Tisch und Bett getrennt sind, wird auf Antrag eines der Ehegatten entschieden, wenn die Trennung mindestens drei Jahre gedauert hat. Wenn die Trennung von Tisch und Bett durch die Versöhnung der Ehegatten beendet worden ist, ist eine Berufung hierauf nur möglich, wenn die Versöhnung auf Antrag beider Ehegatten öffentlich

bekanntgemacht oder gemäß der Weise des Artikels 177 dieses Buches eingetragen worden ist.

(2) Die Frist von drei Jahren kann auf Antrag eines Ehegatten auf mindestens ein Jahr verkürzt werden, wenn der andere Ehegatte sich dauernd des schlechten Verhaltens in solchem Maße schuldig macht, daß von dem Ehegatten, der den Antrag gestellt hat, nicht verlangt werden kann, die Ehe fortbestehen zu lassen.

Artikel 180

(1) Wenn als Folge der beantragten Auflösung der Ehe eine bestehende Aussicht auf Zahlungen an den anderen Ehegatten nach Vorversterben des Ehegatten, der den Antrag gestellt hat, verlorengehen oder sich im erheblichem Maße vermindern würde, und der andere Ehegatte deswegen gegen den Antrag Einspruch einlegt, kann dem Antrag nicht stattgegeben werden, bevor diesbezüglich eine Regelung getroffen worden ist, die unter Berücksichtigung der Umstände des Falles hinsichtlich beider Ehegatten als billig zu erachten ist. Der Richter kann hierfür eine Frist setzen.

(2) Der erste Absatz findet keine Anwendung:

a. wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, daß der andere Ehegatte selbst für diesen Fall ausreichende Maßnahmen treffen kann;

b. wenn der andere Ehegatte sich dauernd des schlechten Verhaltens in solchem Maße schuldig macht, daß von dem Ehegatten, der den Antrag gestellt hat, vernünftigerweise keine Gewährung von Lebensunterhalt verlangt werden kann.

Artikel 181

Die Auflösung der Ehe von Ehegatten, die von Tisch und Bett getrennt sind, wird auf ihren gemeinsamen Antrag entschieden.

Artikel 182

Die Artikel 154 zweiter Absatz und 157 bis 160 dieses Buches finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in Artikel 157 dritter bis sechster Absatz bezeichneten Fristen um die Zeit verkürzt werden, während der zur Zeit der Trennung von

Tisch und Bett eine Verpflichtung zum Lebensunterhalt gegenüber dem anderen Ehegatten bestand, und daß die Dauer der Ehe bis zu dem Tag berechnet wird, an dem der Beschluß zur Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig geworden ist.

Artikel 183

- (1) Die Auflösung der Ehe wird durch die Eintragung des Beschlusses in das Personenstandsregister wirksam.
- (2) Die Artikel 163 zweiter und dritter Absatz und 166 dieses Buches finden entsprechende Anwendung.

Titel 17. Lebensunterhalt

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 392

(1) Zur Gewährung von Lebensunterhalt sind aufgrund von Verwandtschaft oder Schwägerschaft verpflichtet:
die Eltern;
die Kinder
angeheiratete Kinder, Schwiegereltern und Stiefeltern.

(2) Die Verpflichtung besteht, außer für Eltern und Stiefeltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern und Stiefkindern und gegenüber ihren in Artikel 395a dieses Buches bezeichneten Kindern, nur im Fall von Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten.

(3) Die im ersten Absatz genannten Personen sind nicht verpflichtet, Lebensunterhalt zu gewähren, soweit dieser von dem Ehegatten oder einem früheren Ehegatten oder von einem eingetragenen Partner oder früheren eingetragenen Partner entsprechend den Bestimmungen des sechsten, neunten oder zehnten Titels dieses Buches erlangt werden kann.

Artikel 400

(1) Wenn eine Person verpflichtet ist, zwei oder mehr Personen Lebensunterhalt zu gewähren, und ihre Leistungsfähigkeit unzureichend ist, diesen vollständig allen zu verschaffen, haben ihr Ehegatte, ihr früherer Ehegatte, ihre Eltern, ihre Kinder - eheliche oder nichteheliche - und Stiefkinder Vorrang vor ihren angeheirateten Kindern und ihren Schwiegereltern.

(2) Verträge, durch die auf den gesetzlich geschuldeten Lebensunterhalt verzichtet wird, sind nichtig.

Artikel 401

(1) Eine richterliche Entscheidung oder ein Vertrag, die bzw. der den Lebensunterhalt betrifft, kann durch spätere richterliche Entscheidung geändert oder aufgehoben werden, wenn sie bzw. er nachher durch eine Änderung der Umstände den gesetzlichen

Maßgaben nicht mehr entspricht. Der vorhergehende Satz findet keine Anwendung auf einen Antrag auf Änderung einer Frist, die der Richter aufgrund von Artikel 157 festgesetzt hat oder die in einen wie in Artikel 158 bezeichneten Vertrag aufgenommen worden ist.

(2) Die Frist, die der Richter aufgrund des dritten oder fünften Absatzes oder des sechsten Absatzes zweiter Satz von Artikel 157 festgesetzt hat, oder die in einen wie in Artikel 158 bezeichneten Vertrag aufgenommen worden ist, kann auf Antrag eines der ehemaligen Ehegatten im Falle einer so einschneidenden Änderung der Umstände, daß eine ungeänderte Beibehaltung der Frist nach Maßgabe von Treu und Glauben von dem Antragsteller nicht verlangt werden kann, geändert werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich, wenn der Richter dies gemäß Artikel 157 fünfter Absatz bestimmt hat. Auf einen Antrag auf Verlängerung findet der fünfte Absatz zweiter und dritter Satz von Artikel 157 entsprechende Anwendung.

(3) Die Parteien können schriftlich vereinbaren, daß der erste Absatz erster Satz auf einen Antrag auf Änderung einer Frist, die in einen wie in Artikel 158 bezeichneten Vertrag aufgenommen worden ist, Anwendung findet.

(4) Eine den Lebensunterhalt betreffende richterliche Entscheidung kann auch geändert oder aufgehoben werden, wenn sie von Anfang an dadurch nicht den gesetzlichen Maßgaben entsprochen hat, daß bei dieser Entscheidung von unrichtigen oder unvollständigen Angaben ausgegangen worden ist.

(5) Ein den Lebensunterhalt betreffender Vertrag kann auch geändert oder aufgehoben werden, wenn er unter grober Verkennung der gesetzlichen Maßgaben geschlossen worden ist.

Artikel 402

(1) Der Richter, der den Betrag einer Unterhaltszahlung bestimmt, ändert oder aufhebt, setzt zugleich den Tag fest, ab dem dieser Betrag geschuldet ist oder aufhört, geschuldet zu sein.

(2) Bei der Festsetzung eines Betrages bestimmt der Richter zugleich, ob dieser wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich zu zahlen ist.

(3) Sollte an dem Tag, an dem die Entscheidung vollstreckt werden kann, bereits mehr als eine Rate fällig geworden sein oder mehr als eine Rate zurückbezahlt werden müssen, so kann der Richter auch dafür Ratenzahlung erlauben.

Artikel 402a

(1) Die durch richterliche Entscheidung oder durch Vertrag festgesetzten Unterhaltsbeträge werden jährlich von Rechts wegen um einen durch den Justizminister festzusetzenden Prozentsatz geändert, der, unbeschadet der Bestimmungen im dritten und vierten Absatz, dem prozentualen Unterschied zwischen der Lohnindexzahl zum 30. September eines Jahres und der entsprechenden Indexzahl des vorangegangenen Jahres entspricht.

(2) Die Änderung tritt an dem 1. Januar in Kraft, der dem im ersten Absatz genannten Datum folgt. Der Beschluß, in dem der Prozentsatz festgesetzt ist, wird im *Nederlandse Staatscourant* bekannt gemacht.

(3) Durch Verordnung wird bestimmt, was unter Lohnindexzahl zu verstehen ist.

(4) Der Prozentsatz der Änderung der Unterhaltsbeträge kann auf Zehntel eines Prozents gerundet werden. Dabei findet, wenn von dem im ersten Absatz bezeichneten prozentualen Unterschied die zweite oder eine weitere Zahl hinter dem Komma fünf beträgt, hinsichtlich dieser Zahlen eine Abrundung statt.

(5) Die Änderung von Rechts wegen kann durch richterliche Entscheidung oder durch Vertrag ganz oder für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden. Dabei kann zugleich bestimmt werden, daß und auf welche Weise der Unterhaltsbetrag anders als von Rechts wegen periodisch geändert werden soll.

(6) Mit der Entscheidung, bei der der zweite Satz des vorigen Absatzes Anwendung gefunden hat, und auch nachher kann der Richter eine Regelung über die Weise und die Zeitpunkte treffen, in denen die zur Zahlung verpflichtete der zur Zahlung berechtigten Person Angaben zur Feststellung der Änderung des Unterhaltsbetrages machen muß. Diese Entscheidungen können

auf Antrag der zur Zahlung verpflichteten oder berechtigten Person getroffen und nachher geändert werden.

(7) Der Ausschluß der Änderung von Rechts wegen kann durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden. Soweit es einen Ausschluß betrifft, bei dem der zweite Satz des fünften Absatzes nicht angewandt worden ist, kann die Aufhebung nur in den in Artikel 401 dieses Buches bezeichneten Fällen erfolgen.

(8) Die Vollstreckung eines die Zahlung von Lebensunterhalt betreffenden vollstreckbaren Titels erfolgt unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Vollstreckung von Rechts wegen in Kraft getretenen Änderungen oder aber unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß dem zweiten Satz des fünften Absatzes dieses Artikels.

Artikel 403

Keine Zahlung wird für die Zeit geschuldet, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits mehr als fünf Jahre zurückliegt.